

I. Allgemeines

Der Rechtsanwender findet die liechtensteinische Zivilprozessordnung heute in einer Gestalt vor, die das Ergebnis ihrer mehr als einhundertjährigen Geschichte ist. Will man ihm daher für eine historische Auslegung die erforderlichen Mittel an die Hand geben, kann dies nur vom gegenwärtigen Standpunkt aus rückblickend in umgekehrter Chronologie geschehen, indem Schicht für **Schicht der eingetretenen Entwicklungen freigelegt** wird. Für jede dieser Schichten sind ihre jeweiligen historischen Umstände sowie ihre inhaltlichen Beiträge zur ZPO nachzuzeichnen, wobei nebst der ZPO selbst in erster Linie deren Materialien, andere Erlasse und weitere historische Quellen zu befragen sind, um ein authentisches Bild zu erhalten. Die Leitfrage, die sich dabei stellt, lautet: Wann wurden welche wesentlichen Änderungen an der ZPO herbeigeführt und weshalb? Die rechtshistorische Sicht, der es um einen Gesamtüberblick geht, darf sich bei der Beantwortung dieser Frage zwar nicht in Details verlieren, muss aber die einzelnen Entwicklungen der ZPO dennoch so konturieren, dass ihre gewandelten Teile klar erkennbar werden. Den Endpunkt des Rückblicks, der den zeitlichen Rahmen absteckt, muss die eigentliche Ausarbeitung der ZPO bzw müssen die Vorarbeiten hierzu bilden (wohl wissend, dass die Vorläufer sowie die geistesgeschichtlichen Wurzeln noch weit tiefer ins 19. Jh und in noch frühere Zeiten¹ hinabreichen, worauf allerdings, weil thematisch an der Peripherie liegend, vorliegend nur noch summarisch hingewiesen werden kann). Mit dem beschriebenen Vorgehen gelangt man schließlich nicht nur zu einem grundsätzlich besseren Verständnis des Unter- und Hintergrunds der heutigen Erscheinungsform der liechtensteinischen ZPO. Vielmehr erlaubt es darüber hinaus auch, bei Bedarf genau zu lokalisieren, in welchem Zeitraum bei welchen Fundstellen sich die eingehendere rechtshistorische Suche in einer konkreten Frage lohnt.

1.1

II. Entwicklungen von 1925 bis dato

A. Zivilprozessordnung und Jurisdiktionsnorm

Von den seit 1925 eingetretenen Änderungen der ZPO kommen im Folgenden allein die vergleichsweise umfangreicheren zur Sprache, bei denen es sich um die aussagekräftigen, weil systematisch gezielten Änderungen handelt. Bloß formelle Bereinigungen im Gefolge der Abänderung anderer Gesetze² oder punktuelle Änderungen nur weniger oder einzelner (Teil-)Bestimmungen³ fallen folglich außer Betracht. Zu berücksichtigen bleiben demnach, angeordnet nach ihrem Umfang von groß hin zu klein, folgende **Änderungen der ZPO**:

1.2

- LGBl 2018/ 207: Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens;
- LGBl 2010/182: Schiedsverfahren;
- LGBl 2016/268: Bestandstreitigkeiten;
- LGBl 2008/332: Zustellwesen;

1 Rechtshistorische Überblicke bei *Ospelt* in *LAG*, Beiträge (passim), sowie bei *Ospelt*, JBL 109 (2010) (passim); s auch HlFL I 289–291 (sv Gerichtswesen).

2 So entfällt LGBl 2003/24 (rein terminologische Anpassungen infolge Änderung des RAG).

3 So entfallen (in chronologischer Reihenfolge): LGBl 1997/132; 1997/152; 2003/246; 2004/34; 2005/32; 2007/349; 2008/13; 2010/127; 2010/450; 2010/455; 2011/339; 2013/416; 2014/303; 2015/35; 2015/270; 2015/368.

- LGBL 1974/35: Verfahren in Ehesachen;
- LGBL 1994/10: Verfahrenshilfe bzw Armenrecht;
- LGBL 1999/29: Verfahren in Ehesachen;
- LGBL 2009/206: Aktorische Kautio (Prozesskostensicherheitsleistung);
- LGBL 2016/405: Verfahrenshilfe;
- LGBL 1987/27: Diverses;
- LGBL 2011/371: Verfahren in Ehe- und Partnerschaftssachen;
- LGBL 2010/455: Ausserstreitgesetz;
- LGBL 2017/170: Schiedsvereinbarungen.

- 1.3** Diese Änderungen betrafen entweder einzelne besondere Verfahrensarten insgesamt (wie das Verfahren in Ehesachen) oder einzelne prozessuale Institute (wie die aktori-sche Kautio). *E contrario* stehen alle Bereiche bzw Bestimmungen der ZPO, die bei diesen Abänderungen unangetastet geblieben sind, grundsätzlich heute noch so in Gel-tung, wie sie in der **StF⁴ der ZPO von 1912** in Kraft getreten sind. (Und damals – was noch zu zeigen sein wird – waren sie zum überwiegenden Teil aus dem bezirksgericht-lichen Verfahren der von *Franz Klein* geschaffenen österreichischen Civilproceßord-nung von 1895 rezipiert worden, so dass sich in der Folge die liechtensteinische ZPO parallel und losgelöst zur, aber durchaus beeinflusst von der öZPO entwickelt hat.) Der Großteil der heutigen ZPO, namentlich das ordentliche Verfahren und die übergreifenden generellen Bestimmungen, sind bis heute formell noch in der StF von 1912 unverändert in Kraft.⁵ Sie stehen der öCPO von 1895 noch dementsprechend nahe und das gilt für das zugrunde liegende Konzept, sozusagen den Bauplan der ZPO, heute sogar noch vollumfänglich.
- 1.4** Auch die **Jurisdiktionsnorm** als Nebenerlass zur ZPO hat in der Zeit von 1925 bis heute Änderungen durch rund zwanzig LGBL erfahren. Darunter sind zahlreiche bloß einzelne, punktuelle Änderungen.⁶ Die umfangreicheren – allerdings in ihrem Umfang immer noch weit hinter jenen der ZPO zurückbleibend – erfolgten meist iZm Änderungen der ZPO und somit sozusagen in deren Windschatten,⁷ weshalb sich im Folgenden, ab-gesehen von punktuellen Erwähnungen, ein näheres Eingehen auf die JN erübrigt.

B. 2018: Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens

1. Historische Umstände

- 1.5** Die jüngste (Teil-)Reform der ZPO aus dem Jahr 2018, die ganz im Zeichen der **Prozess-ökonomie⁸** stand, erweist sich als die umfangreichste und bei Weitem tiefgreifendste⁹ seit

4 LGBL 1912/9/1.

5 So auch resümierend BuA 2018/19, 9.

6 Siehe zB LGBL 2007/351 zu § 8 Abs 2 JN.

7 Siehe zB LGBL 2010/456 iZm dem AussStrG (dazu unten Rz 1.20f); LGBL 2011/372 iZm dem Eheverfahren bzw Partnerschaftsgesetz (dazu unten Rz 1.17 – 1.19).

8 *Fundstellen*: LGBL 2018/207; BuA 2018/19, 2018/61; LTP 2018, 880 – 909 (1. Lesung 3. 5. 2018), 2018, 1689 – 1727 (2. Lesung 6. 9. 2018).

9 Vgl BuA 2018/19, 8f mwH.

dem Nachtragsgesetz von 1924 (dazu unten Rz 1.34–1.38). Ihr erklärtes Ziel¹⁰ war es, den Zivilprozess rascher, kostengünstiger und insgesamt effizienter auszugestalten; zugleich wurden dabei zwischenzeitliche Novellierungen der ZPO zwecks Prozessökonomie berücksichtigt und Anpassungen an die herrschende Gerichtspraxis vorgenommen.¹¹ Ergänzend kam es auf gerichtsorganisatorischer Seite zur personellen Aufstockung des Landgerichts durch Schaffung einer 15. Richterstelle.¹² Alle diese Änderungen sind per 1. 1. 2019 in Kraft getreten.¹³

2. Inhaltliche Beiträge

Die rund 90 Änderungen¹⁴ der (Teil-)Reform zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens erstreckten sich über die gesamte ZPO und verliehen ihr mittels einer prozessökonomischen Auffrischung ein neues Antlitz. Besonders hervorhebenswert sind folgende Neuerungen¹⁵: das OG entscheidet vielfach endgültig über Rekurse gegen bestimmte Beschlüsse (zB § 9 Abs 3, § 23 Abs 3, § 72 Abs 3, § 170a, § 179 Abs 2 ZPO); eine mündliche Verhandlung im Berufungsverfahren findet nur noch ausnahmsweise statt (§ 449 ZPO [vgl dazu unten Rz 1.36]); gegen Beschlüsse des OG mit Rechtskraftvorbehalt oder gegen dessen kassatorische Rekursentscheidungen entscheidet im Fall von berechtigten Revisionsrekursen bei Spruchreife direkt der OGH ohne weiteren Rechtsgang (§ 487 Abs 2, § 495 Abs 2 bis 4 ZPO);¹⁶ die Streitwertgrenze für Bagatellverfahren wurde von CHF 1.000,- auf CHF 5.000,- angehoben (§ 535 Abs 1 ZPO [vgl dazu unten Rz 1.27]). Weitere Änderungen betrafen insb die aktori-sche Kautions (§ 59 Abs 2, § 60 Abs 1 und 2, § 62 ZPO), die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 146 Abs 1, § 147 Abs 1, § 148 Abs 3, § 149 Abs 2 ZPO) und die materielle Prozessleitungsbefugnis des Gerichts (§ 182a ZPO), die Klagsänderung (§ 243 Abs 3 und 5 ZPO) und die Zurücknahme der Klage (§ 245 Abs 1 und 3 ZPO). Die Begriffe der „Verfahrensökonomie“ (§ 52 Abs 2 ZPO) und der parteilichen „Prozessförderungspflicht“ (§ 178 Abs 2 ZPO) haben in die ZPO Eingang gefunden. Hinzugekommen¹⁷ ist ferner, allerdings im GOG¹⁸ situiert (Art 49a GOG), ein Fristsetzungsantrag gegenüber dem Gericht selbst, falls es mit einer Verfahrenshandlung säumig bleibt.

10 Eine Würdigung aus rechtshistorisch-konzeptueller Sicht bei E. Schädler, LJZ 3/2017 (passim).

11 BuA 2018/19, 5f und 9f. – Vgl zu den Desiderata bereits im Jahr 2000 aus Sicht der Praxis *Delle-Karth*, LJZ 2/2000 (passim).

12 Siehe zunächst (erfolglos) BuA 2017/75, alsdann ausf und vom Landtag angenommen BuA 2018/20 (s LTP 2018, 871–878 [Landtagssitzung v 3. 5. 2018]).

13 LGBl 2018/207 (IV. Inkrafttreten).

14 Siehe LGBl 2018/207.

15 Überblick in BuA 2018/19, 5, vgl LGBl 2018/207. Die wesentlichen Neuerungen beleuchtet vergleichend zur öZPO *Schumacher*, LJZ 3/2019 (passim).

16 Vgl BuA 2018/19, 31f.

17 Siehe LGBl 2018/209.

18 G v 24. 10. 2007 über die Organisation der ordentlichen Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz; GOG), LGBl 2007/348, LR 173.30.

C. 2017/2010: Schiedsverfahren

1. Historische Umstände

- 1.7** Die Neuregelung der Schiedsfähigkeit von Konsumentensachen im Jahr 2017,¹⁹ in Kraft seit dem 1. 8. 2017,²⁰ bezweckte in dieser Hinsicht eine gezielte Optimierung der Bestimmungen, wie sie anlässlich der **Totalrevision des Schiedsverfahrens** im Jahr 2010 als Rezeption aus dem österr Recht eingeführt worden waren. Nicht zuletzt die hiesige wie auch die österr höchstgerichtliche Rsp hatten die Notwendigkeit der vorgenommenen Anpassungen aufgezeigt.²¹ Insofern kann darin sinngemäß ein Nachtrag zur Totalrevision von 2010 gesehen werden.
- 1.8** Bis zur Totalrevision des Schiedsverfahrensrechts von 2010 hatte noch immer das Schiedsverfahrensrecht gegolten, wie es in der StF der ZPO (dazu unten Rz 1.78) in Kraft getreten und damals in der Sache aus der öCPO von 1895 rezipiert worden war.²² Die Totalrevision geschah nicht zuletzt mit Blick auf eine allfällige künftige Harmonisierung im Bereich der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit, die von der Kommission der Vereinten Nationen bereits im Jahr 1985 mit dem diesbezüglichen UNCITRAL-Modellgesetz angestoßen worden ist.²³ In der öZPO war eine dementsprechende grundlegende Anpassung des Schiedsverfahrensrechts im Jahr 2006 erfolgt.²⁴

2. Inhaltliche Beiträge

- 1.9** Die Änderungen von 2017 bezogen sich spezifisch auf die Rechtswirksamkeit von Schiedsvereinbarungen, besonders zwischen Unternehmen und natürlichen Personen (§ 634 ZPO).
- 1.10** Die Totalrevision des Schiedsverfahrens von 2010 hatte im 5. Teil (Besondere Arten des Verfahrens) der ZPO den gesamten 8. Abschnitt (Schiedsverfahren; §§ 594ff ZPO) grundlegend und vollständig neu geregelt.²⁵

D. 2016/1994: Verfahrenshilfe

1. Historische Umstände

- 1.11** Die Reform des Verfahrenshilferechts in den Jahren 2015/2016²⁶ erfolgte in zwei Schritten. Deren erster²⁷ widmete sich allgemein den juristischen Personen als Verfahrenshil-

19 *Fundstellen*: 2017: LGBl 2017/170; BuA 2016/163, 2017/3; LTP 2016, 2921–2916 (1. Lesung 2. 12. 2016), 2017, 221–223 (2. Lesung 4. 5. 2017). 2010: LGBl 2010/182; BuA 2008/151, 2010/53; LTP 2008, 3597–3609 (1. Lesung 12. 12. 2008), 2010, 656–670 (2. Lesung 26. 5. 2010).

20 LGBl 2017/170 (III. Inkrafttreten).

21 Vgl BuA 2016/163, 7–9.

22 BuA 2008/151, 7f, 9f.

23 BuA 2008/151, 8f.

24 BuA 2008/151, 5.

25 Siehe LGBl 2010/182.

26 *Fundstellen*: 2016: LGBl 2016/405; BuA 2016/69, 2016/113; LTP 2016, 1455–1477 (1. Lesung 10. 6. 2016), 2016, 1944–1960 (2. Lesung 28. 9. 2016). 1994: LGBl 1994/10; BuA 1992/65, 1993/31; LTP 1993, 233–249 (1. Lesung), 1993, 706–716 (2. und 3. Lesung).

27 Siehe BuA 2015/112 (Teil I: Juristische Personen; Tarif in Verfahrenshilfesachen), dazu LTP 2015, 2366–2380 (1. und 2. Lesung 6. 11. 2015).

feberechtigten und dem Tarif in Verfahrenshilfesachen. Der zweite²⁸ Schritt betraf sodann unmittelbar das diesbezügliche Verfahrensrecht der ZPO; seine Neuerungen traten am 1. 1. 2017 in Kraft²⁹. Angestrebt war va, den stark angestiegenen Kosten der Verfahrenshilfe bzw der stark steigenden Zahl an Verfahrenshilfefällen kanalisierend zu begegnen, ohne dieses rechtsstaatlich wichtige Institut unnötig einzuschränken.³⁰ Es musste hierbei eine „Liechtenstein-spezifische Lösung“³¹ gefunden werden, da in der öZPO eine vergleichbare Reform, die als Vorbild hätte herangezogen werden können, bislang nicht unternommen wurde.

Bereits 1994 war das Recht der Verfahrenshilfe Gegenstand einer grundlegenden Erweiterung und Aktualisierung gewesen, um es wieder auf den (damaligen) Stand der Zeit zu bringen, insb mit Blick auf die parallelen Entwicklungen der öZPO.³² Der Schluss liegt nahe, dass bei der Verfahrenshilfe das mechanische, weitgehend zeitlose Prozessrecht explizit an wirtschaftliche und gesellschaftliche, sich wandelnde Umstände andockt und infolgedessen **periodisch einer Aktualisierung bedarf**, um sie tauglich zu erhalten. **1.12**

2. Inhaltliche Beiträge

Die Reform des Verfahrenshilferechts von 2016 brachte namentlich: eine Konzentration der Zuständigkeit für die Verfahrenshilfe beim Prozessgericht erster Instanz und mithin die frühzeitige Beantragung derselben eben dort (§ 65 Abs 1 ZPO); eine tendenzielle Begrenzung der Verfahrenshilfe auf Verfahren mit schwierigen Sach- und Rechtsfragen (§ 64 Abs 1 Z 3 ZPO); eine generelle Verschärfung der Melde- und Rückerstattungspflicht bei ausgerichteter Verfahrenshilfe (§§ 70b und 71 ZPO).³³ **1.13**

Die Änderungen von 1994 hatten in der ZPO im 1. Teil (Allgemeine Bestimmungen) im 1. Abschnitt (Parteien) den 7. Titel (bisher: Armenrecht, neu: Verfahrenshilfe;³⁴ §§ 63 bis 73 ZPO) neu gestaltet.³⁵ Sie orientierten sich am bestehenden Grundgerüst der Vorschriften und erweiterten sie. Die Ordnungs- und Mutwillensstrafe (§ 220 ZPO) sowie eine Vorschrift zum Rekurs (§ 490 ZPO) mussten entsprechend angepasst werden.³⁶ **1.14**

E. 2016: Bestandstreitigkeiten

1. Historische Umstände

Nachdem es seit den 1990er-Jahren Bestrebungen zu einer Revision des liechtensteinischen Miet- und Pachtrechts im ABGB gegeben hatte und verschiedene Anläufe hierzu missglückt waren,³⁷ konnte die Revision 2016 endlich zu einem erfolgreichen Abschluss geführt **1.15**

28 Siehe BuA 2016/69 (Teil 2: Verfahrensrechtliche Anpassungen).

29 LGBl 2016/405 (III. Inkrafttreten).

30 BuA 2016/69, 5 iVm 13–15 (samt Kostenstatistiken).

31 BuA 2016/69, 8.

32 Vgl BuA 1992/65, 2f.

33 LGBl 2016/405; vgl BuA 2016/69, 15f.

34 BuA 1992/65, 3, 6.

35 Siehe LGBl 1994/10.

36 Siehe LGBl 1994/10.

37 BuA 2015/133, 7–9.

werden.³⁸ In der Folge galt es, auch in der ZPO das **Verfahren in Bestandstreitigkeiten** einer Totalrevision zu unterziehen und dem neuen materiellen Recht anzupassen, wobei zugleich eine zwischenzeitliche Novellierung in der Rezeptionsvorlage der öZPO nachvollzogen werden konnte.³⁹ Die Neuregelungen traten am 9. 6. 2016 in Kraft.⁴⁰

2. Inhaltliche Beiträge

- 1.16** Die Änderungen der §§ 560 bis 574 ZPO erfassten als Totalrevision alle Vorschriften des Verfahrens in Bestandstreitigkeiten, das sich als 6. Abschnitt im 5. Teil (Besondere Arten des Verfahrens) der ZPO befindet.⁴¹

F. 2011/1999/1974: Verfahren in Ehesachen

1. Historische Umstände

- 1.17** Das Verfahren in Ehesachen erfuhr verschiedentlich Änderungen,⁴² die va als **Anpassung an geändertes materielles Eherecht im weitesten Sinn** oder in Ausgestaltung eines zugehörigen angemessenen Verfahrens erforderlich wurden. So verhielt es sich 2011 iZm dem PartG⁴³ oder mit dem Erlass des EheG 1974⁴⁴ und dessen Änderung 1999⁴⁵. Die Änderung der ZPO im Jahr 1974 war übrigens nach 50 Jahren die erste seit dem Nachtragsgesetz von 1924 (dazu unten Rz 1.34–1.38).

2. Inhaltliche Beiträge

- 1.18** In Angleichung an das neue PartG wurde in der ZPO insb das betreffende Verfahren sinngemäß demjenigen in Ehesachen unterstellt (§ 516a ZPO); weiters wurden der Wegfall einer aktorischen Kautio (§ 57 Abs 2 Z 3 ZPO) sowie Zeugnisverweigerungsrechte des eingetragenen Partners (§ 321 Abs 1 Z 1 und § 322 ZPO) statuiert.⁴⁶
- 1.19** Das Verfahren in Ehesachen als 1. Abschnitt (§§ 516–534 ZPO) im 5. Teil (Besondere Arten des Verfahrens) der ZPO wurde als Ganzes zweimal von Grund auf und systematisch⁴⁷ neu gestaltet: Die Einführung eines neuen Trennungs- und Scheidungssystems samt Scheidung auf gemeinsames Begehren bedingte 1999⁴⁸ dementsprechende Anpas-

38 *Fundstellen*: LGBI 2016/268; BuA 2015/133, 2016/67; LTP 2016, 289–291 (1. Lesung 3. 3. 2016), 2016, 1259–1263 (2. Lesung 9. 6. 2016).

39 Vgl BuA 2015/133, 145f mwH.

40 LGBI 2016/268 (III. Inkrafttreten).

41 Siehe LGBI 2016/268.

42 *Fundstellen*: 2011: LGBI 2011/371; BuA 2010/139; LTP 2010, 2691–2693 (1. Lesung 16. 12. 2010), 2011, 192f (2. Lesung 16. 3. 2011). 1999: LGBI 1999/29; BuA 1998/21; LTP 1998, 1089–1099 (1. Lesung 14. 5. 1998), 1998, 3455–3474 (2. Lesung 17. 12. 1998). 1974: LGBI 1974/35; LTP 1974 I 45–48 (1. Lesung 2. 5. 1974) (samt Blg BuA v 16. 4. 1974), 1974 I 106–110 (2. und 3. Lesung 30. 5. 1974).

43 G v 16. 3. 2011 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz; PartG), LGBI 2011/350, LR 212.41.

44 Ehegesetz v 13. 12. 1973, LGBI 1974/20, LR 212.10.

45 G v 17. 12. 1998 über die Abänderung des Ehegesetzes, LGBI 1999/28.

46 LGBI 2011/371; vgl BuA 2010/139, 107f.

47 Von „Systemwechsel“ spricht zB BuA 1998/21, 48.

48 Siehe LGBI 1999/29.

sungen; zuvor war 1974⁴⁹ Vergleichbares geschehen in Angleichung an das damals überhaupt neu erlassene Ehegesetz.

G. 2010: Ausserstreitgesetz

1. Historische Umstände

Mit dem AussStrG^{50, 51}, welchem als Rezeptionsvorlage das öAußStrG diente,⁵² wurde eine komplementäre, neuerdings konzentrierte⁵³ Verfahrensordnung für all jene Verfahren⁵⁴ geschaffen, die von ihrem Sinn und Zweck her gerade nicht ins kontradiktorische Verfahren der ZPO passen. Infolge einiger dennoch unvermeidbarer **Verweise⁵⁵ des Außerstreitverfahrens auf die ZPO** musste auch diese gewisse Anpassungen erfahren. Das AussStrG trat am 1. 1. 2011 in Kraft.⁵⁶ **1.20**

2. Inhaltliche Beiträge

In der ZPO wurden iZm dem Erlass des AussStrG ua geändert: die Kostentragung (§ 43 Abs 1 ZPO); die Verfahrensöffentlichkeit (§ 171 Abs 3, § 175 ZPO); in Ehesachen die Koordination zwischen streitigem und Außerstreitverfahren (§ 520 Abs 2, § 525 Abs 3, § 527 ZPO). **1.21**

H. 2009: Aktorische Kautio

1. Historische Umstände

Nachdem der Staatsgerichtshof in seinem Urteil zu StGH 2006/94 v 30. 6. 2008 die §§ 56 bis 62 ZPO zur aktorischen Kautio **als EWR-rechtswidrig aufgehoben** hatte, trat die rechtlich-prozessuale Schiefelage ein, dass ein Beklagter von einem Kläger mit Wohnsitz im Ausland keine aktorische Kautio mehr verlangen konnte.⁵⁷ Dies bedurfte einer Behebung.⁵⁸ **1.22**

2. Inhaltliche Beiträge

Ein Großteil der Bestimmungen der §§ 56 bis 62 ZPO konnte, mit kleineren Streichungen, Umstellungen und sprachlichen Anpassungen, wieder in Kraft gesetzt werden.⁵⁹ Eine EWR-rechtskonforme aktorische Kautio für ausländische Kläger wurde va in § 57 **1.23**

49 Siehe LGBl 1974/35.

50 *Fundstellen*: LGBl 2010/455; BuA 2010/79, 2010/113; LTP 2010, 1361–1405 (1. Lesung 22. 9. 2010), 2010, 2240–2310 (2. Lesung 25. 11. 2010).

51 G v 25. 11. 2010 über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen (Ausserstreitgesetz; AussStrG), LGBl 2010/454, LR 274.0.

52 BuA 2010/79, 13f.

53 Vgl BuA 2010/79, 11–13.

54 Siehe Art 1 Abs 2 AussStrG, wo ua angeführt werden: das Vormundschafts- und Sachwaltschaftsverfahren; das Verfahren der Ehescheidung auf gemeinsames Begehren; das Verlassenschaftsverfahren.

55 Vgl BuA 2010/79, 14.

56 Art 191 AussStrG.

57 BuA 2009 /48, 4, 8f.

58 *Fundstellen*: LGBl 2009/206; BuA 2009/48; LTP 2009, 623–630 (1. und 2. Lesung 6. 6. 2009).

59 LGBl 2009/206; vgl BuA 2009/48, 9–18.

Abs 2 Z 1 und § 57a ZPO geschaffen mit dem Kriterium der tatsächlichen Vollstreckbarkeit am ausländischen Wohnsitz des Klägers, welche gegebenenfalls von einer Kautionspflicht befreit.⁶⁰

I. 2008: Zustellungen

1. Historische Umstände

- 1.24** Der Erlass eines Zustellgesetzes⁶¹ als „behörden- und verfahrensübergreifend[e]“⁶², „eigenständige Kodifikation“⁶³ bedingte in den Vorschriften zur Zustellung in der ZPO, wo bislang die *sedes materiae* gelegen hatte,⁶⁴ tiefgreifende Veränderungen und Auslagerungen. Die **Reform des Zustellwesens**⁶⁵ wandte sich gegen das verstreute, lückenhafte und va veraltete Zustellungsrecht; nicht zuletzt mit Blick auf die Fortschritte der Informationstechnologie bezweckte sie eine konzentrierte, ausbaufähige und konsistente Neuregelung im ZustG.⁶⁶ Das ZustG ist am 1. 1. 2009 in Kraft getreten.⁶⁷

2. Inhaltliche Beiträge

- 1.25** Die Änderungen bezogen sich auf die §§ 87 bis 122 ZPO, also den gesamten 2. Titel (Zustellungen) im 2. Abschnitt (Verfahren) des 1. Teils (Allgemeine Bestimmungen) der ZPO.⁶⁸ Infolge verschiedener inhaltlicher Auslagerungen an das ZustG kam es zu zahlreichen ersatzlosen Streichungen ganzer Paragraphengruppen (bspw §§ 96 bis 105 ZPO).

J. 1987: Diverses

1. Historische Umstände

- 1.26** Der Verein Liechtensteinischer Rechtsanwälte unterbreitete Ende 1986 der Regierung einen Entwurf zur Änderung der ZPO mit dem Vorschlag, die Gerichtsferien und die Berufungs- und Revisionsfrist neu zu gestalten.⁶⁹ Die Regierung ergriff diese Gelegenheit zugleich⁷⁰ für eine inhaltliche Aktualisierung der ZPO und bezog auch noch das Armenrecht (heute: Verfahrenshilfe) und das Bagatellverfahren mit ein.⁷¹

60 BuA 2009/48, 11–13.

61 G v 22. 10. 2008 über die Zustellung behördlicher Dokumente (Zustellgesetz; ZustG), LGBl 2008/331, LR 172.023.

62 BuA 2008/45, 5.

63 BuA 2008/45, 5.

64 BuA 2008/45, 10.

65 *Fundstellen*: LGBl 2008/332; BuA 2008/45, 2008/114; LTP 2008, 1150–1152 (1. Lesung 30. 5. 2008), 2008, 2341–2343 (2. Lesung 22. 10. 2008).

66 Vgl BuA 2008/45, 5, 8–10.

67 Art 33 ZustG.

68 Siehe LGBl 2008/332.

69 BuA 1987/4, 2f.

70 *Fundstellen*: LGBl 1987/27; BuA 1987/4; LTP 1987 I 47–52 (1. Lesung 29. 4. 1987), 1987 I 268–270 (2. und 3. Lesung 20. 5. 1987).

71 BuA 1987/4, 3.

2. Inhaltliche Beiträge

Unter den diversen Änderungen fanden sich ua folgende: Der Kreis der grundsätzlich Anspruchsberechtigten beim Armenrecht wurde auf natürliche Personen beschränkt (§ 60 Abs 2, § 63 Abs 1 ZPO). Die Gerichtsferien über die Weihnachtszeit sollten künftig zwei Wochen betragen (§ 222 ZPO). Die Streitwertgrenze für Bagatellverfahren wurde von CHF 100,- auf CHF 1.000,- erhöht (§ 535 ZPO). Die Rechtsmittelfristen von 14 Tagen wurden auf 4 Wochen ausgeweitet (§§ 434, 438, 474, 476 Abs 1 und 2 ZPO). Hinzu kamen Änderungen im Verfahren in Wechselstreitigkeiten (§§ 555, 557, 558 ZPO). 1.27

III. Konsolidierung im Nachgang zur Verfassung von 1921

A. Neuer Rahmen: Verfassung 1921

1. Historische Umstände

Die ZPO von 1912 ragte materiell in ihrer Fortschrittlichkeit und Modernität zukunftsweisend bereits weit ins 20. Jh hinein. Allerdings war sie 1912 im Fürstentum Liechtenstein noch unter dem Regime der Konstitutionellen Verfassung von 1862 entstanden. Formell stand sie in ihrem Bezugsrahmen, namentlich betreffend die höherrangige Verfassung und die komplementäre Gerichtsorganisation, somit noch am Ende des 19. Jh. Sie erlebte folglich, an der beschriebenen (in Liechtenstein verzögert eingetretenen) Zeitschwelle stehend, auch einen entsprechenden Umbruch des Bezugsrahmens mit. Nach dem Ende des Ersten Weltkriegs 1918 brachten nämlich die neu entstandenen liechtensteinischen Parteien Bewegung und Rumoren in die Innenpolitik und das liechtensteinische Staatswesen insgesamt, woraus nach intensiven Debatten schließlich der **Erlass der neuen Verfassung**⁷² von 1921⁷³ hervorging.⁷⁴ Mit ihr erhielt Liechtenstein diejenige Staatsform, wie wir sie heute kennen, als eine konstitutionelle Erbmonarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage, deren Staatsgewalt im Fürsten und im Volke verankert ist und von beiden nach Maßgabe der – deshalb entscheidend wichtigen – Bestimmungen der Verfassung ausgeübt wird (Art 2 LV). Der neu formulierte Rechtsstaat legte besonderes Gewicht auf ein adäquates Verfahrensrecht und die neue Rechtsordnung bedeutete daher namentlich **für die ZPO einen geänderten, neuen Rahmen**, dem es sie einzupassen bzw sich anzugleichen galt. 1.28

2. Inhaltliche Beiträge

Die Verfassung von 1921 trug neuerdings is einer Staatsaufgabe dem Gesetzgeber auf, für ein rasches, das materielle Recht schützendes Prozess- und Vollstreckungsverfahren zu sorgen (Art 27 Abs 1 LV). In diesen beiden Postulaten der **Prozessökonomie** („rasch“) und des **Rechtsschutzes** („schützen[d]“) konnte damals für die erst jüngst geschaffene ZPO nur eine nachträgliche Bekräftigung ihrer ohnehin verfolgten Ziele liegen. Sie sollten diese aber darüber hinaus zeitlos verankern, falls dereinst – wie nach rund einhundert Jahren in der (Teil-)Reform zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens von 1.29

72 *Fundstellen*: LGBl 1921/15 (StF). Siehe zum Ganzen auf *Quaderer-Vogt*, *Bewegte Zeiten* II 221–328 mit weiteren Quellen- und Materialiennachweisen.

73 Verfassung des Fürstentums Liechtenstein v 5. 10. 1921, LGBl 1921/15 (StF).

74 Siehe eingehend *Quaderer-Vogt*, *Bewegte Zeiten* II 221–328.

2018 (dazu oben Rz 1.5f) geschehen – eine entsprechende Modernisierung nötig werden würde. Ferner beauftragte die Verfassung den Gesetzgeber ausdrücklich, die berufsmäßige Ausübung der **Parteienvertretung**, also das Anwaltsrecht im weitesten⁷⁵ Sinn, gesetzlich zu regeln (Art 27 Abs 2 LV).⁷⁶

- 1.30** Nebst der generellen **richterlichen Unabhängigkeit** und der **Begründungspflicht** von Entscheiden und Urteilen (Art 99 Abs 2 LV) verlangte die Verfassung spezifisch für den Zivilprozess, dass er nach den Grundsätzen der **Mündlichkeit, Unmittelbarkeit** und **freien Beweiswürdigung** geregelt wird (Art 102 Abs 1 Satz 1 LV), was ja auf die ZPO bereits zutraf. Wiederum lag hierin kein Desiderat, sondern eine nachträgliche Bekräftigung und verfassungsmäßige Absicherung künftighin gegen Rückfälle ins Gegenteil.
- 1.31** Die wichtigste Neuerung brachte die Verfassung von 1921 für die Zivilprozess- als Verfahrensordnung, indem sie deren Komplement, nämlich die **Gerichtsorganisation**, neu ordnete. Unscheinbar, aber folgenscher statuierte Art 108 LV nämlich neu, dass sämtliche Behörden – wozu systematisch im VII. Hauptstück auch die Rechtspflege und mithin die Gerichte zählten – ins Land zu verlegen und per Gesetz zu regeln seien. Daraus gingen das GOG von 1922 (dazu unten Rz 1.32f) und vorerst ein provisorisches⁷⁷ Gesetz für die Gerichtsgebühren hervor und traten neben die ZPO, welche alle drei gemäß Verfassung auch künftig gesetzlich geregelt bleiben sollten (Art 101 Abs 2 LV). Für den ins Inland verlegten zivilprozessualen **Instanzenzug** konkretisierte die Verfassung ferner (Art 101 Abs 1 LV): In erster Instanz wird die Gerichtsbarkeit durch das Fürstliche Landgericht in Vaduz (durch einen oder mehrere Einzelrichter; Art 102 Abs 2 LV), in zweiter Instanz durch das Fürstliche Obergericht in Vaduz und in dritter Instanz durch den ebendort gelegenen⁷⁸ Fürstlichen Obersten⁷⁹ Gerichtshof (beide als Kollegialgerichte; Art 102 Abs 3 LV) ausgeübt. Damit war der bis heute geltende inländische Instanzenzug geschaffen und der zuvor bestehende Instanzenzug von Vaduz über Wien nach Innsbruck (dazu unten Rz 1.85–1.87) ein für alle Mal überholt.

75 Das Nachtragsgesetz von 1924 (dazu unten Rz 1.34–1.38) sprach in den Schluss- und Übergangbestimmungen (IV.) folglich von (inländischen und ausländischen) Anwälten/Fürsprechern, Geschäftsagenten (Rechtsagenten) und Notaren (Art 2 Abs 2–4).

76 Siehe zur späteren diesbezüglichen Gesetzgebung E. Schädler, APLI 56 (2016) passim.

77 G v 1. 6. 1922 betreffend vorläufige Einhebung von Gerichts- und Verwaltungskosten und Gebühren, LGBl 1922/22. Alsdann (nebst etlichen anderen verstreuten Bestimmungen zu den Gebühren) abgelöst durch das G v 30. 5. 1974 betreffend die Gerichts-, Öffentlichkeitsregister- und Grundbuchsgebühren, LGBl 1974/42. Heute gilt als dessen Nachfolgererlass das G v 4. 5. 2017 über die Gebühren der Gerichte und Beschwerdekommisionen (Gerichtsgebührengesetz; GGG), LGBl 2017/169, LR 173.31.

78 Art 101 Abs 1 LV nennt allein beim OGH nicht explizit dessen Sitz in Vaduz, welcher aber sehr wohl dort liegen sollte bzw lag; vgl § 1 Abs 1 und 2 GOG: „den Fürstlichen Obersten Gerichtshof in Vaduz“; vgl auch Dür in FS Delle Karth 148–150 mwH; E. Schädler, Prozessökonomie 483 mit FN 9 mwN.

79 Art 101 Abs 1 LV spricht zwar vom „Fürstlichen Gerichtshof“, meint damit aber den Fürstlichen Obersten Gerichtshof; vgl Art 102 Abs 3 und Art 103 Abs 3 LV, wo beide Male von „der Oberste Gerichtshof“ die Rede ist; vgl auch § 1 Abs 1 und 2 GOG: „den Fürstlichen Obersten Gerichtshof in Vaduz“.